

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]@staat.de

GZ: BA 42-K 5404-101929-2020/0004 (Bitte stets angeben)
2021/0022832

19.01.2021

BankenaufsichtHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Herr Bernd Zimmer
Referat BA 42
Fon +49 (0)2 28 41 08-2334
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
BA42@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben mit E-Mail vom 22.12.2020 einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG/UIG/VIG gestellt. Einschlägig ist allein das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Auf den vorgenannten Antrag auf Akteneinsicht ergeht gemäß §§ 1, 7 IFG folgender

Bescheid

- 1) Dem Antrag auf Auskunftserteilung nach dem IFG gebe ich teilweise statt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2) Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung**I.**

Mit oben genanntem Antrag haben Sie 11 Fragen formuliert, auf die Ihnen durch Auskunft oder Zusendung von Unterlagen geantwortet werden soll. Die Antworten entnehmen Sie bitte gemäß Reihenfolge der Spiegelstriche Ihres Antrages.

Zur Frage 1

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 9 KWG in Bezug auf diese Frage nicht. Die von Ihnen begehrte Einsicht in alle Unterlagen in das von Ihnen so genannte Dirndlgate, umfasst insbesondere auch Daten zu Geschäftsbeziehungen und Vertragsabsprachen insbesondere Vergütungsabsprachen Dritter. § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG schützt neben der Bank auch Dritte. Eine Herausgabe dieser Daten wird wegen schützenswerter Interessen dieser Dritten abgelehnt, da hierdurch insbesondere Daten über wirtschaftliche Verhältnisse teilweise offengelegt würden.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Zu den in § 3 Nr. 4 IFG angesprochenen Rechtsvorschriften gehört auch die Norm des § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG (BVerwG, Urteil vom 27.11.2014, Az. 7 C 18/12; BVerwG, Urteil vom 24.05.2011, Az. 7 C 6/10). Gemäß § 9 Abs. 1 KWG dürfen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden. Im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG bestehen somit Ihre Ansprüche auf Informationszugang nach dem IFG nur insoweit, als die Weitergabe der begehrten Informationen an Sie nicht durch die eben genannte Vorschrift ausgeschlossen wird.

Mit dem IFG sind die spezialgesetzlichen Verschwiegenheitsvorschriften nicht außer Kraft gesetzt, sondern vielmehr nach § 3 Nr. 4 IFG als Ausnahmetatbestände, die dem Anspruch auf Zugang zu Informationen entgegenstehen, in das Gesetz integriert worden (Hessischer VGH, Beschluss vom 28.04.2010, Az. 6 A 1767/08, Abschnitt II 7.). Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die Verschwiegenheitspflicht des § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG europarechtskonform weit auszulegen. So stehen die spezialgesetzlichen Verschwiegenheitsvorschriften der Offenlegung bei der BaFin vorhandener Informationen entgegen, da sie eine umfassende Geheimhaltung gebieten (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 11.03.2015, Az. 6 A 1598/13, 6 A 329/14, 6 A 330/14, 6 A 1071/13). So schützen die Vorschriften nicht nur das Geheimhaltungsinteresse von überwachten Unternehmen, sondern auch das Interesse der für die Überwachung zuständigen Behörden daran, dass die vertraulichen Informationen grundsätzlich vertraulich bleiben. Hieraus folgt ein umfassender Schutz der Informationen aus der Aufsichtstätigkeit.

Mit Urteil vom 12.11.2014 (Az. C-140/13) hat der EuGH zudem ein weitgehendes Berufsgeheimnis der BaFin anerkannt. Der EuGH hat festgestellt, dass von Art. 54 der Richtlinie 2004/39/EG die Verpflichtung ausgehe, im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht besondere Geheimhaltungsvorschriften zu schaffen (EuGH, Urteil vom 12.11.2014, Rs. C-140/13, Rz. 32 f.). Entsprechende Regelungen in den nationalen Rechtsordnungen seien dahingehend auszulegen, dass von ihnen ein Verbot ausgehe, am konkreten Verfahren unbeteiligten Dritten Berufsgeheimnisse zu offenbaren, also vertrauliche Informationen zu erteilen oder zugänglich zu machen, wenn keine besonderen Ausnahmegründe vorliegen. § 9 KWG zählt zu diesen nationalen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie. Aufgrund europarechtskonformer Auslegung des § 9 KWG schließt diese Norm neben drittbezogenen Tatsachen im Geheimhaltungsinteresse, wie z. B. Angaben die Rückschlüsse auf Gehälter und Vertragsabsprachen und Geschäftsbeziehungen ziehen lassen aber auch das eigene aufsichtsrechtliche Geheimnis mit ein.

Der EuGH betont im Urteil vom 19.06.2018 in der Rechtssache C - 15/16, Rn. 31 - 33, 35, 38, 46, 48 erneut die Grundregel der Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Wichtigkeit der Vertraulichkeit für das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Finanzaufsicht.

Die von Ihnen begehrten Informationen, einschließlich E-Mails, den Dirndlkauf der VR Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG betreffend, enthalten neben den Angaben zu Einzelheiten des Werkvertrages und damit Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse, aufsichtliche Wertungen. Damit ist neben dem Drittschutz der Vertragspartner, der gewünschte Informationszugang im Interesse des Schutzes der Wirksamkeit der Aufsicht über Banken und Finanzdienstleistungsinstitute und der Vertraulichkeit ihrer Methoden abzulehnen.

Im Ergebnis ist die BaFin gemäß § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 9 KWG nicht befugt, die nachgefragten geheimhaltungspflichtigen Informationen zu offenbaren.

Zur Frage 2

Die Frage zum Ermittlungsstand kann ich dahingehend beantworten, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Die Frage nach dem potentiellen oder tatsächlichen Schaden ist, wie bereits unter der Frage 1 ausgeführt, nicht ohne Nennung der Vertragsabsprachen

Dritter zu beantworten. Ich verweise insofern auf die o. g. Begründung. Auskunft kann ich daher diesbezüglich nicht erteilen.

Zur Frage 3

§ 1 IFG umfasst nur Daten, die konkret vorhanden sind. Die Behörde ist nach § 1 IFG nicht verpflichtet, dass aus der Kosten- und Leistungsrechnung oder aber dem Arbeitsrecht vorhandene allgemeine Datenmaterial so aufzuarbeiten, dass Fragen beantwortet werden können. Da eine Erfassung der pro Einzelinstitut anfallenden Arbeitszeiten je Mitarbeiter nicht erfolgt, kann ich Ihnen diesbezüglich keine Auskunft erteilen.

Zur Frage 4

Soweit es die BaFin betrifft, laufen bundesweit keine „Dirndlgate Untersuchungen“.

Zur Frage 5

Bevor ich auf Ihre gestellte Frage eingehe, möchte ich allgemein voranstellen, dass die Hauptziele der Bankenaufsicht in § 6 Abs. 2 KWG zusammengefasst sind. Sie bestehen darin, Missständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft nach sich ziehen können.

Das KWG gibt Banken Regeln vor, die sie bei der Gründung und beim Betreiben ihrer Geschäfte zu beachten haben. Diese Regeln sind darauf ausgerichtet, Fehlentwicklungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren des Bankensystems stören könnten.

Einzelne Geschäftstätigkeiten der beaufsichtigten Institute sind z. B. dann aufsichtlich von Interesse, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass diese wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Nachteile für das Institut und damit für Vermögenswerte, die dem Institut anvertraut wurden, herbeiführen könnten (§ 6 Abs. 2 KWG). Insoweit besteht dann nach § 44 KWG eine Möglichkeit der Prüfung, ob gegen Regeln z. B. des Genossenschaftsgesetzes oder des KWG oder aber Strafrecht verstoßen wurde.

Zur Frage 6

Der Aufsicht geht es hier nicht um die Einkleidung der Bankmitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Institutes. Vielmehr geht es darum, ob die Geschäftsleiter im Sinne des § 25a KWG ordnungsgemäß gehandelt haben. Das Handeln der Geschäftsleiter wird nicht daran gemessen, mit wem ein konkreter Vertrag geschlossen wurde, sondern ob im konkreten Fall ein Gesetzesverstoß vorliegt. Ansonsten verweise ich auf meine Antwort unter Frage 5.

Zur Frage 7

In der BaFin sind Stand 30.11.2020 fünf Beschäftigte mit einem Wirtschaftsprüferabschluss tätig gewesen. Diese sind bei der BaFin fest angestellt bzw. verbeamtet und werden nicht als freie Wirtschaftsprüfer tätig. Bei der BaFin sind aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Zuständigkeit keine Wirtschaftsprüfer beschäftigt.

Zur Frage 8

Die BaFin beteiligt sich aktiv und vorbehaltlos an der fortschreitenden Aufklärungsarbeit zum Fall Wirecard, wie auch an der Diskussion, welche Schlussfolgerungen aus diesem Fall zu ziehen sind. Mit dem Entwurf des Kapitalmarktstärkungsgesetzes (abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/0-Gesetz.html) werden gewisse Vorschläge zur Änderung der Befugnisse der BaFin diskutiert.

Gemäß des gesetzlichen Auftrags und der Zuständigkeiten bedient sich die BaFin externer Wirtschaftsprüfer oder der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V..

Zur Frage 9

Die BaFin bedient sich externer Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Neben den Beschäftigten, die über die berufliche Qualifikation als Wirtschaftsprüfer verfügen, wurden keine weiteren Personen als Wirtschaftsprüfer eingestellt.

Zur Frage 10

Wirtschaftsprüfer/innen werden in der BaFin üblicherweise als Referentinnen und Referenten eingestellt. Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Nach Ablauf der tariflichen Probezeit und bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Verbeamtung. Darüber hinaus kann die BaFin zur Gewinnung besonders qualifizierter Fachkräfte - hierzu dürften Wirtschaftsprüfer regelmäßig gehören - ein außertarifliches Entgelt anbieten. Hier liegen die Gehälter je nach Funktionsebene aktuell zwischen 92.000,00 € und 167.000,00 €.

Zur Frage 11

Die Rechtsnormen, auf denen die Bankenaufsicht basiert, stehen im Einklang mit den Prinzipien der freien Marktwirtschaft. Geschäftspolitisch verantwortlich sind allein die Geschäftsleiter. Die Institute müssen aber qualitative und quantitative Rahmenbedingungen erfüllen und sind verpflichtet, ihre Bücher der Aufsicht offen zu legen. Soweit die BaFin im Rahmen ihrer Solvenzaufsicht Anhaltspunkte für erhebliche Defizite bei einem Institut entdeckt und die gesetzlich bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, kann sie auch aufsichtliche Maßnahmen ergreifen, die in die Geschäftspolitik des Instituts eingreifen. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 5 und 6.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit der Anlage zur IFG-Gebührenverordnung Teil A Nr. 1.1 ergeht die Ablehnung eines IFG-Antrags kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Recht nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

